



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 15. Dezember 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Lieferengpässe bei Arzneimitteln für Kinder – Antibiotika-, sowie Paracetamol- und Ibuprofen-haltige Säfte

Eine massive Krankheitswelle, die Deutschland und Europa erreicht hat, wird auch anhand der begrenzten Verfügbarkeit von Arzneimitteln zur Behandlung von bakteriellen Infektionen und dem Ausverkauf von Schmerz- und Fieber-senkenden Säften für Kinder deutlich. Die Behörden in Großbritannien, Frankreich und Deutschland veröffentlichen deshalb aktuell Empfehlungen, mit denen die vorhandene Ware bestmöglich und angemessen verteilt werden soll.

Auch wenn die Mangelwirtschaft bei Antibiotika für Erwachsene immer wieder und derzeit erneut zunehmend ebenfalls schwierig ist, besteht eine der drängendsten Aufgaben derzeit darin, Kleinkinder, die orale feste Darreichungsformen noch nicht schlucken können, mit flüssigen Alternativen, meist Säften zu behandeln. Übereinstimmend wird betont, dass altersabhängig und dennoch individuell sehr unterschiedlich der Versuch unternommen werden kann und soll, bei Kindern ab einem Alter von sechs Jahren (Schulkinder) Tabletten zu geben. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) weist zusätzlich darauf hin, dass für teilbare Paracetamol Tabletten diese bereits für Kinder ab vier Jahren zugelassen sind. <https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/node.html> Hierfür bietet sich an, mit den Kindern das Schlucken von festen Darreichungsformen in einer entspannten Umgebung zu versuchen. Unter folgendem Link findet sich ein kindgerechter Comic der britischen Behörde zur Unterstützung und Anleitung: <https://www.e-lfh.org.uk/wp-content/uploads/2021/02/KidzMed-Comic-Poster-English.pdf> Darüber hinaus gibt es auch freiverkäufliche Produkte zur Unterstützung des Schluckvorgangs, sog. Schluckhilfen. Im Zweifel können Sie hierfür auch die beliefernde Apotheke mit einbeziehen.

Manche Tabletten können zerkleinert, in Wasser dispergiert und mit einer Einmalspritze gegeben werden. Manche Kapseln können geöffnet und in flüssigen oder halbfesten Speisen eingerührt vom Kind geschluckt oder getrunken werden. Als Faustformel gilt hierbei, dass **Tabletten mit einem magensaftresistenten Überzug** oder Pellets in Kapseln mit einem solchen Schutzfilm sich für die Dispersion oder das Öffnen **nicht** eignen. Zum Ausgleichen

eines bitteren Geschmacks empfehlen sich intensiv schmeckende Säfte wie Johannisbeer- oder Maracujasaft. Einzelheiten zu dieser Empfehlung bietet auch in diesem Fall die britische Gesundheitsbehörde unter folgendem Link an: <https://www.medicinesforchildren.org.uk/advice-guides/giving-medicines/> Das BfArM empfiehlt, Paracetamol- und Ibuprofensäfte an Kinder ab neun Jahren nur noch mit einer ärztlichen Verschreibung abzugeben, da in der Regel in diesem Alter das Schlucken von Tabletten (eventuell geteilt) und Kapseln umsetzbar sein sollte. Nach wie vor besteht darüber hinaus die Möglichkeit, wenn alle in Frage kommenden Fertigarzneimittel nicht lieferbar sind, eine Rezeptur zur Herstellung eines Paracetamol- oder Ibuprofen-haltigen Saftes zu verordnen.

Bezüglich der aktuell schwierigen Liefersituation von Amoxicillin Säften verweist die französische Gesundheitsbehörde ANSM sehr ausführlich auf **den restriktiven Einsatz von Antibiotika**. So sind viele Erkältungssymptome viralen Ursprungs und deshalb antibiotisch nicht behandelbar. Für den Einsatz bei Tonsillitis wird empfohlen, Amoxicillin (mit/ohne Clavulansäure) nur bei Nachweis von beta-hämolysierenden Streptokokken der Gruppe A anzuwenden und beim Einsatz gegen eitrige Mittelohrentzündung wird für die Abwägung das Alter des Kindes sowie die Dauer und Ausprägung der Symptome herangezogen. Zusätzlich soll ein verkürztes Einnahmeregime über **nur fünf statt zehn Tage** erwogen werden. Die Einzelheiten finden Sie hier: <https://ansm.sante.fr/actualites/amoxicilline-des-recommandations-pour-contribuer-a-garantir-la-couverture-des-besoins-des-patients>

Wir empfehlen Ihnen grundsätzlich, mit den Apotheken vor Ort in engem Austausch zu bleiben, um auf die aktuellen jeweiligen Gegebenheiten beim Verordnen reagieren zu können.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.